

Das sächsische Kohlenregal.

O Dresden, 2. September.

Dieser Tage ist im Königreich Sachsen ein Gesetz in Kraft getreten, das dem Staate das ausschließliche Recht überträgt, Kohle aufzusuchen und, soweit der Abbau noch nicht begonnen hat, zu gewinnen. Die bedeutliche Entwicklung des sächsischen Kohlenbergbaues, die starke Kapitalzusammenballung und die durch eine wilde Spekulation verursachte Preistreiberei mit Kohlengerechtfamen, die für die Zukunft Kohlenpreise befürchten ließen, die der gesamten sächsischen Volkswirtschaft hätten verhängnisvoll werden müssen, hat den Anlaß zu diesem Eingriff des Staates gegeben. Namentlich gewisse ausländische Großhändler suchten sich durch Erwerb von Ruzen und Aktien der Kohlenwerke Einfluß auf die sächsische Kohlenproduktion zu sichern. Regierung und Zweite Kammer hielten es für ihre Pflicht, solchen Bestrebungen entgegenzutreten, und im Einverständnis mit der Regierung brachten am 18. Oktober 1916 sämtliche Fraktionen einen Antrag ein, dem Staat unter Wahrung der berechtigten Interessen der Grundeigentümer die ausschließliche Ausbeute aller noch nicht abgebauten Kohlenvorkommen zu übertragen.

Das war der Anfang des heutigen Kohlenregals. Die Regierung beillte sich, eine entsprechende Vorlage an den Landtag gelangen zu lassen. Bestrebungen der sozialdemokratischen Fraktion zur Einführung des Kohlenmonopols lehnten die Regierung und die Mehrheit beider Kammern ab; über die Einzelheiten der Vorlage kam es zu sehr lebhaften Auseinandersetzungen. Es handelte sich dabei jedoch nicht um den Grundgedanken des Gesetzes, sondern um die Entschädigungspflicht des Staates an die Besitzer des Kohlenunterirdischen und um Sicherungen gegen etwaige spätere fiskalische Kohlenpreistreiberei. Von beiden Seiten zeigte man jedoch Entgegenkommen, und die Regierung gab die bündige Versicherung ab, daß sie sich nicht von finanziellen Interessen leiten lasse, sondern lediglich von dem Willen, eine Stetigkeit der Kohlenpreise und deren Schutz gegen unangemessene Steigerung durch Spekulantentreiberei zu erzielen. Hinzugefügt sei, daß der Staat durch das Elektrizitätsversorgungsgesetz ein großes Interesse daran hat, nicht selbst derartigen Preistreiberien ausgesetzt zu sein.

Das Gesetz kam schließlich auch zustande. Schon im Jahre 1916 war ein Sperrgesetz erlassen worden, das den Handel mit Kohlenunterirdischem verbot. Das nunmehr geltende Regal läßt deren bisherige Eigentümer im Besitz des Kohlenvorkommens, entzieht ihnen aber das Verfügungsrecht darüber, soweit das Gesetz nicht besondere Ausnahmen vorsieht. Das Recht, Kohlen aufzusuchen und zu gewinnen, steht von nun an lediglich dem Staat zu, soweit es sich nicht um Grubenfelder handelt, die bereits vor dem 18. Oktober 1916 in Abbau waren. Also sämtliche private Kohlenruben, die schon vor jenem Tage im Betrieb waren, können diesen weiterführen; auch hat der Staat die Befugnis, sein Abbaurecht auf einen anderen zu übertragen.

Die Entschädigung der Kohlenfeldbesitzer geschieht durch eine Förderabgabe oder durch die Vorentscheidung. Der Staat oder der Privatunternehmer, dem vom Staat das Abbaurecht übertragen ist, zahlt an den Kohlenfeldbesitzer von jeder gefördertem Tonne Braunkohle drei, von jeder Tonne Steinkohle sechs Pfennig; außerdem vom Wert der gefördertem Braunkohle noch 1,5, von dem der Steinkohle 0,75 Prozent. Man fürchtet, daß diese verhältnismäßig hohe Entschädigung den Preis der Kohlen verteuern wird. Besonders die Erste Kammer hat sich für sie eingesetzt. Zur Erleichterung der Entschädigungsgeschäfte sind in jedem Kohlenbezirk Flurverbände zu bilden, denen alle angehören müssen, die ein Recht auf Förderabgabe besitzen. Die Vorentscheidung ist in der Ersten Kammer in das Gesetz gekommen. Sie soll eine Erleichterung für Besitzer von Kohlenunterirdischem sein, deren Kohlenfelder erst nach geraumer Zeit zum Abbau gelangen; gewissermaßen eine Entschädigung für stillgelegtes Kapital. Wird dem Bergamt durch Bohrungen, die der Besitzer selbst zu bezahlen hat, der Umfang der anstehenden Kohle nachgewiesen, so wird, wenn der Abbau nicht alsbald erfolgt, dem Besitzer ein Fünftel des Kohlenwerts als Vorentscheidung bezahlt. Der Wert ist so festgesetzt, daß für hundert Tonnen Braunkohlen westlich der Elbe eine Mark, östlich der Elbe sechzig Pfennig und für die gleiche Menge Steinkohlen 2,40 Mk. als Vorentscheidung bezahlt wird. Sie fällt weg für Kohlenlager unter Wasserläufen und Eisenbahnen. Wird das Kohlenfeld stärker abgebaut, so ist die Förderabgabe gegen die Vorentscheidung nebst deren Verzinsung aufzurechnen und solange nicht zu zahlen, bis diese Entschädigung abgetragen ist.

Das sind die Grundgedanken des sächsischen Kohlenregals. Man bestreitet auch in der Zweiten Kammer nicht, daß es manche Mängel besitzt, aber man hofft, daß es seinen Zweck, der rücksichtslosen Preistreiberei vorzubeugen, erreichen wird.